

Richtlinie für Fremdfirmen

Catalent Pharma Solutions
R. P.Scherer GmbH & Co.KG
Gammelsbacher Str. 2
69412 Eberbach

Datum: 10.08.2012
Ersteller: Ulrich Schaffer
Version: 2.0

Inhalt

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Koordinator	3
4	Sicherheitsunterweisung.....	3
5	Anmeldung / Abmeldung	4
6	Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsvorschriften	4
7	Arbeitszeiten und Arbeitsorte.....	5
8	Hygienevorschriften	5
9	Arbeitsfreigabe und Erlaubnisscheine	7
10	Materialentnahmen aus dem Magazin.....	8
11	Durchführung von Bau- und Montagearbeiten.....	8
12	Arbeitsschutz	8
13	Brandschutz.....	9
14	Umweltschutz / Abfallentsorgung.....	12
15	Diebstahlsicherung	13
16	Aufräumen der Baustellen	13
17	Verstöße gegen die Richtlinie für Fremdfirmen	13
18	Geheimhaltungspflicht, Datenschutz	13
19	Notfälle	13
20	Abweichungen / Änderungen.....	14
21	Genehmigung	14

1 Zweck

Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die bei Catalent Pharma Solutions in Eberbach (Catalent) zur Betriebssicherheit und Ordnung aufgestellten innerbetrieblich geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen Fremdfirmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Mitarbeiter) - zu diesen zählen auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter (Leiharbeiter) sowie selbstständige Auftragnehmer - bekannt gemacht und von diesen eingehalten werden. Catalent ist ein Pharmaunternehmen, das auf dem Werksgelände einen Produktionsbetrieb unterhält, in dem Arzneimittel hergestellt werden. Bestehende Gefahrenherde für Leib, Leben, Gesundheit der sich auf dem Werksgelände aufhaltenden Personen, Eigentum von Catalent oder eingebrachtes Eigentum Dritter, für Gebäude und bauliche Anlagen sowie den Schutz der Umwelt erfordern zwingend die Einhaltung nachstehender Vorschriften.

2 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Fremdfirmen und deren Mitarbeiter oder selbstständige Auftragnehmer, die sich auf dem Werksgelände und in den Räumlichkeiten von Catalent aufhalten. Vertragspartner von Catalent sind als Auftragnehmer (AN) des bestehenden Vertrages verpflichtet, sich an diese Richtlinie für Fremdfirmen zu halten. Die Richtlinie ist Bestandteil des Vertrages. Der AN hat Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen dazu anzuhalten, die Richtlinie zu berücksichtigen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Die Richtlinie gilt auch für die von einem AN eingesetzte Subunternehmer und deren Mitarbeiter und für von einem AN unter Einhaltung der Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassene Leiharbeiter.

Ungeachtet dieser Vorschriften hat der AN sich über alle gesetzlichen Anforderungen an die von ihm zu erbringenden Leistungen selbständig zu informieren und diese einzuhalten.

3 Koordinator

Catalent benennt als Ansprechpartner für Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln auf dem Werksgelände einen Koordinator („Catalent Koordinator“). Dieser ist insbesondere auch verantwortlich für die Koordination der Arbeiten von Fremdfirmen auf dem Werksgelände.

Der Koordinator übernimmt die rechtlichen Pflichten der ordnungsgemäßen Einweisung, Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie sowie die Einhaltung sonstiger Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften. Der Catalent Koordinator koordiniert auch die Zusammenarbeit zwischen Fremdfirmen.

Den Anweisungen des Catalent Koordinators zu Sicherheits- und Umweltschutzthemen ist Folge zu leisten. Jede Fremdfirma benennt einen Ansprechpartner, der während des Aufenthalts von Mitarbeitern der Fremdfirma auf dem Werksgelände erreichbar sein muss und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. Der Ansprechpartner kann sich an den Catalent Koordinator bei auftretenden Fragen zu dieser Richtlinie und ihren Anlagen und weitergehender Fragen über Arbeits-, Brand- und Umweltschutz wenden.

4 Sicherheitsunterweisung

Vor Beginn der vom AN geschuldeten Leistungen werden die Fremdfirmenmitarbeiter von dem Catalent Koordinator in die allgemein gültigen Sicherheitsbestimmungen und die bei Catalent gültigen Verhaltensregeln eingewiesen (siehe Anlage 01 „Merkblatt für Arbeiten von Fremdhandwerkern“). Die Einweisung wird dokumentiert.

Die Einweisung erfolgt für vom AN während der Vertragslaufzeit ausgewechselte Mitarbeiter neu, sofern diese nicht innerhalb des vergangenen Jahres vor einem anderen Einsatz bei Catalent bereits eingewiesen wurden. Ungeachtet dessen erfolgt die Einweisung auch für Mitarbeiter eines AN, mit denen Catalent häufiger zusammenarbeitet, mindestens einmal jährlich und wird dokumentiert.

Während der Betriebsferien von Catalent findet eine Unterweisung (siehe Anlage 02 „Sicherheitshinweise für Fremdfirmen“) statt. Der AN hat sicherzustellen, dass alle in den Betriebsferien bei Catalent eingesetzten Fremdfirmenmitarbeiter an dieser Unterweisung teilnehmen. Die Teilnahme wird dokumentiert.

5 Anmeldung / Abmeldung

Der AN bzw. sein Ansprechpartner hat alle eingesetzten Mitarbeiter arbeitstäglich vor Arbeitsbeginn über die Pforte dem Catalent Koordinator zu melden und nach Beendigung der Arbeiten abzumelden. Sollte das Werksgelände zwischendurch von einer oder mehreren der gemeldeten Personen verlassen werden, ist der Catalent Koordinator zu informieren. Ein Anspruch auf Zutritt auf das Werksgelände wird mit der Meldung nicht begründet.

Grundsätzlich erfolgt die Anmeldung an der „Pforte Nord“ (siehe Anlage 03 „Lageplan“). Dort erhält jeder Mitarbeiter, dem ein Zutrittsrecht gewährt wird, einen auf seine Person bezogenen Fremdfirmenausweis. Dieser ist auf Dritte nicht übertragbar. Er ist während des gesamten Aufenthaltes auf dem Werksgelände sichtbar zu tragen. Bei Verlust ist der Catalent Koordinator zeitnah zu verständigen. Der Koordinator legt in Abstimmung mit dem Ansprechpartner des AN fest, ob der Ausweis täglich zurückgegeben werden muss oder während der Zeit der Leistungserbringung bei den eingesetzten Personen verbleibt.

6 Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter und selbstständige Auftragnehmer hat sich auf dem Werksgelände so zu verhalten, dass er weder sich noch Dritte gefährdet. Unfallträchtige Arbeitsbedingungen sind sofort dem zuständigen Catalent Koordinator zu melden.

Auf dem gesamten Werksgelände besteht Alkoholverbot und Verbot des Genusses anderer berauschender Produkte. Außerdem ist es untersagt, das Werksgelände unter Einfluss von Drogen zu betreten bzw. sich in berauschem Zustand auf dem Werksgelände aufzuhalten.

Fußgänger müssen die Gehwege benutzen.

Auf dem Werksgelände und auf den Parkplätzen gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die max. Geschwindigkeit beträgt 30 km/h. Gekennzeichnete Sicherheits- und Ladezonen vor Gebäuden und Anlagen sind zu beachten und dürfen ohne Erlaubnis nicht zugestellt oder verändert werden.

Der AN bzw. dessen Mitarbeiter oder Leiharbeiter dürfen nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Catalent Koordinators mit einem Fahrzeug auf das Werksgelände fahren. Die Zustimmung wird nur zum Be- und Entladen von zur Vertragserfüllung erforderlichen Materialien oder Geräten auf dem Werksgelände erteilt. Nach dem Entladevorgang ist das Fahrzeug unverzüglich auf dem „Parkplatz Nord“ (siehe Anlage 03 „Lageplan“) abzustellen und das Werksgelände ist zu Fuß zu betreten.

In Abstimmung mit dem Catalent Koordinator kann das Fahrzeuge während der Vertragserfüllung innerhalb des Werksgeländes abgestellt werden. Hierzu ist das Fahrzeug ausschließlich auf den

gekennzeichneten Parkflächen abzustellen. Die Benutzung der Parkflächen geschieht auf eigene Gefahr.

Zum Schutz des Eigentums von Catalent können durch den Werksschutz an den Pforten Fahrzeugkontrollen durchgeführt werden. Dem Werksschutz ist die Möglichkeit zu geben, das Kraftfahrzeug auf mitgeführte Gegenstände zu überprüfen. Über alle vom Werksgelände auszuführenden Gegenstände ist vom zuständigen Catalent Koordinator ein Passierschein auszufüllen und von einer unterschreibungsberechtigten Person von Catalent abzuzeichnen. Der Passierschein ist an der Pforte unaufgefordert abzugeben.

Persönliche Schutzausrüstung ist grundsätzlich vom AN zu stellen.

In den Betriebsräumen ist die Benutzung von Mobiltelefonen und Fotoapparaten nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Catalent Koordinator erlaubt. Liegt diese Genehmigung nicht vor, sind die Geräte im Fahrzeug oder Spind zu belassen. Im Rahmen der Vertragserfüllung erforderliche Telefonate sind über die Catalent eigenen Telefone zu führen.

Das Betreten elektronisch gesicherter Betriebsräume ist mit dem Catalent Koordinator abzustimmen und nur in Begleitung autorisierter Mitarbeiter von Catalent erlaubt. Das Öffnen elektronisch überwachter Türen und Tore ist nur nach Absprache mit dem Catalent Koordinator erlaubt.

Absperreinrichtungen für Medien aller Art wie Schieber, Klappen oder Kugelhähne dürfen nur nach Absprache mit dem Catalent Koordinator betätigt werden.

Wird ein Fremdfirmenmitarbeiter über die Sprechanlage ausgerufen, geht er zum nächstgelegenen Telefon und meldet sich mit der Telefonnummer: **9** bei der Zentrale.

7 Arbeitszeiten und Arbeitsorte

Der AN hat die Arbeitszeiten für sich bzw. seine Mitarbeiter, soweit durch die Art der Leistung bedingt, an die bei Catalent üblichen Arbeitszeiten anzupassen. Diese liegen an den Tagen Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Außerhalb dieses Zeitrasters liegende Arbeitszeiten (Überstunden, Samstags-, Sonntags- und/oder Feiertagsarbeiten) sind mit dem Catalent Koordinator abzustimmen. Die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind einzuhalten.

Der Aufenthalt ist nur an den Stellen gestattet, an denen die geschuldeten Arbeiten ausgeführt werden. Ein Zutrittsrecht wird für die Kantine im 5.OG des Produktionsgebäudes, den Pausenraum im 3.OG des Verwaltungsgebäudes sowie die Sanitärräume gewährt.

In der Kantine ist ein weißer Einmal-Überkittel mit der Aufschrift „Schwarze Zone“ zu tragen. Sofern Arbeitsschuhe stark verschmutzt sind, sind blaue Überschuhe zu tragen. Die Kittel und die Überschuhe liegen im Eingangsbereich der Kantine bereit.

Während der Betriebsferien sind für Fremdfirmenmitarbeiter besondere Tische und Stühle in der Kantine reserviert. Diese sind daran zu erkennen, dass die Stühle an den Tischen mit einer Auflage versehen sind.

8 Hygienevorschriften

In bestimmten Betriebsräumen von Catalent gelten besondere Hygienevorschriften, auf die „vor Ort“ hingewiesen wird. Essen und Trinken ist nur in der Kantine oder dem Pausenraum gestattet. Nahrungsmittel, Getränke, Tabakerzeugnisse oder Medikamente, auch für den persönlichen Gebrauch, dürfen nicht an den jeweiligen Leistungsort mitgenommen werden.

Bei jedem Einschleusen in die „Graue Zone“ und nach einem Toilettenbesuch sind die Hände gründlich zu waschen, zu trocknen und mit der dort aufgestellten sterilen Lösung zu desinfizieren.

8.1 Anforderungen in der „Schwarze Zone“

Für die Erfüllung von Aufgaben im Bereich der gekennzeichneten Schwarzen Zone kann normale Arbeitskleidung ohne die Einhaltung besonderer hygienischer Anforderungen getragen werden. Zu den Bereichen der „Schwarzen Zone“ zählen die Werkstatt, das Labor, der Wareneingang, der Versand, die technischen Bereiche im EG und 1.OG und die Verpackungsbereiche im 2., 3. und 5. OG des Produktionsgebäudes.

8.2 Anforderungen in der „Graue Zone“

Im Bereich der Grauen Zone werden Arzneimittel hergestellt, abgefüllt und verpackt. Hier gelten erhöhte hygienische Anforderungen.

Die Graue Zone darf ausschließlich über die „Handwerkerumkleide“ im 1. OG des Produktionsgebäudes betreten werden. Auf Wunsch kann dort ein für Fremdfirmenmitarbeiter vorbereiteter Spind genutzt werden, um persönlichen Sachen aufzubewahren. Die Zuteilung der Spinde erfolgt im Werkstattbüro.

In der Handwerkerumkleide hat der Fremdfirmenmitarbeiter die von Catalent bereitgestellte Hygienekleidung, bestehend aus blauer Hose und blauer Jacke oder ein blauer Kittel mit der Aufschrift „Graue Zone“ oder ein weißer Einmalkittel, Kopfhaube, Überschuhe und ggf. Bartbinde anzulegen.

Das Tragen von Schmuck (Ringe, Ohrringe, Armkettchen, Armreifen etc.) und Uhren ist nicht gestattet. Fest mit dem Körper verbundene Ohrstecker und Piercing-Schmuck müssen entfernt werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht für Eheringe, die nicht mehr vom Finger abzunehmen sind.

Beim Einkleiden ist folgende Reihenfolge zu beachten:

1. Kopfhaube und ggf. Bartbinde anlegen
2. Hygienekleidung anziehen
3. Hände gründlich mit Seife waschen und trocknen
4. Schuhe wechseln bzw. Überschuhe anziehen
5. Arbeitsschutzbrille aufziehen
6. Hände desinfizieren

Die Bartbinde hat Bart und Nase zu bedecken.

Die Graue Zone darf nur mit bedeckten Beinen betreten werden.

Zusätzlich muss ein Mundschutz getragen werden, wenn die Nähe zum Produkt oder zu Produkt berührenden Teilen weniger als 1 m (ca. eine Armlänge) beträgt.

Fremdfirmenmitarbeiter erhalten die zu tragende Hygienekleidung und die Schutzbrille im Werkstattbüro. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Hygienekleidung und die Schutzbrille dort wieder abzugeben.

Mitgebrachte Geräte und Werkzeuge des AN müssen in hygienisch einwandfreiem Zustand sein. Falls dies nicht sichergestellt ist, muss vor deren Einsatz eine Reinigung durchgeführt werden.

Geräte und Werkzeuge des AN sind auf speziell für die Graue Zone bereitgestellte Transportwagen umzuladen. Befindet sich Gerät und Werkzeug auf mitgebrachten Holzpaletten, muss dieses auf Aluminiumpaletten oder einen Transportwagen umgeladen werden.

Mitgebrachtes Material oder Geräte können auch über die vor den Aufzügen befindlichen Schleusen in die graue Zone eingeschleust werden. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

1. Das Material wird von der schwarzen Zone aus in die Schleuse eingebracht und an der gekennzeichneten Stelle abgestellt.
2. Der Fremdfirmenmitarbeiter schleust sich über die Handwerkerumkleide in die graue Zone ein.
3. Das Material wird über den der Schleuse angehörigen Aufzug in die graue Zone eingebracht.

9 Arbeitsfreigabe und Erlaubnisscheine

Wenn Fremdfirmenmitarbeiter bei Ausführung der zu erbringenden Leistungen, bedingt durch Anlagen, Materialien oder Arbeitsverfahren, betriebsspezifischen Gefahren ausgesetzt sein können, müssen diese im Besitz einer besonderen Arbeitsfreigabe, ausgestellt vom Catalent Koordinator, sein, auf der diese Gefahren schriftlich festgehalten werden. Dies gilt u.a. auch für den EX-Bereich. Relevante Catalent-Vorschriften und -Sicherheitsregeln für die betreffende Arbeit werden der Fremdfirma vor Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt.

Fremdfirmenmitarbeiter, die nach Art der zu erbringenden Leistungen besonderen Gefährdungen ausgesetzt sein können, wie z.B. beim Reinigen von Anlagen, Beseitigung von Leckagen, Anzapfen oder Anbohren von unter Druck stehenden Leitungen usw., erhalten von Catalent notwendige Informationen zur Einschätzung der Gefahrenherde (z.B. Druck, Temperatur, Inhalt, mögliche Rückstände).

Folgende Arbeiten bedürfen immer einer zusätzlichen Erlaubnis vom Catalent Koordinator:

- Heißenarbeiten (Schweißen, Trennen und vergleichbare Arbeiten)
- Befahren von Behältern und engen Räumen
- Anwendung von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen
- Verwendung von Hochdruck-Flüssigkeitsstrahlern > 25 bar
- Mitbringen und Verwendung von Chemikalien
- Arbeiten in „EX“-gekennzeichneten Räumen“ (Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und vergleichbare Arbeiten)
- Außergewöhnliche Arbeiten (z.B. Schwertransporte, Arbeiten mit Laserstrahlen)
- Arbeiten im Bereich der Zytostatika Produktion

Alle Betriebsräume werden durch eine automatische Brandmeldeeinrichtung überwacht. Für alle Schweiß-, Brenn-, Trenn- oder andere Feuerarbeiten ist arbeitstäglich vor Arbeitsbeginn ein besonderer Erlaubnisschein zur Durchführung dieser Arbeiten beim zuständigen Catalent Koordinator zu holen. (siehe Kapitel 13.0 Brandschutzmaßnahmen „Feuergefährliche Arbeiten“)

Arbeiten in Gruben, Schächten, engen Räumen und Behältern sind ebenfalls nur mit einer schriftlichen Freigabe (Befahrgenehmigung) erlaubt. Die Freigabe wird vom zuständigen Catalent Koordinator erteilt.

Bei Zweifeln darüber, ob für einzelne zu erbringende Leistungen eine besondere Arbeitsfreigabe oder sonstige Erlaubnis erforderlich ist, wendet sich der AN an den Catalent-Koordinator.

10 Materialentnahmen aus dem Magazin

Wenn für die auszuführenden Leistungen spezielles Material benötigt wird, das Catalent im Magazin vorhält, ist der zuständige Catalent Koordinator zu informieren. Der Zutritt zum abgetrennten Magazinbereich sowie die Materialentnahme durch Fremdfirmenmitarbeiter ist nur in Begleitung des zuständigen Catalent Koordinators oder eines von diesem benannten anderen Mitarbeiters von Catalent aus der Technischen Abteilung gestattet.

Das entnommene magaziningeführte Material ist in bereit liegende Listen unter Angabe der jeweiligen Identnummer und einer von Catalent vergebenen Werkstattauftragsnummer einzutragen.

11 Durchführung von Bau- und Montagearbeiten

Bei Montagearbeiten sind die gültigen arbeitssicherheitsrelevanten Rechtsvorschriften einzuhalten. Vor Aufnahme von Bau- und Montagearbeiten ist die Versorgung der Baustelleneinrichtung bzw. der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel mit dem zuständigen Catalent Koordinator abzustimmen.

Alle als solche gekennzeichneten Steckdosen sind ausschließlich zur Versorgung von EDV-Geräten und nicht für handgeführte Elektrogeräte bestimmt.

Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Brandmelder, Lautsprecher oder Uhren dürfen nicht versetzt oder entfernt werden.

Die jeweilige Bau- und Montagestelle, an der ein Fremdfirmenmitarbeiter Leistungen erbringt, ist grundsätzlich nach den gültigen Vorschriften und Weisung des Catalent Koordinators abzusperren und zu kennzeichnen. Sie ist von dem Fremdfirmenmitarbeiter während der gesamten Zeit der Ausführung in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten.

Es muss darauf geachtet werden, dass Türen, Gehwege, Notausgänge, der Zugang zu Schaltschränken, Brandschutzeinrichtungen und Sicherheitsmaterial sowie Notbrausen und Augenduschen nicht mit Material oder Maschinen versperrt werden.

Nach Beendigung von Bau- und Montagearbeiten ist die Baustelle zu reinigen.

In der Grauen Zone ist dafür ausschließlich das von Catalent in der Fremdhandwerkerumkleide bereitgestellte Material (Besen, Handfeger, Schaufel und Staubsauger) zu verwenden.

Sollte die Verpflichtung, den Ort der Leistungserbringung sauber zu halten, nicht erfüllt werden, behält sich Catalent nach einer erfolglosen einmaligen Verwarnung des AN vor, erforderliche Aufräumarbeiten und notwendige Entsorgung auf Kosten des AN durchführen zu lassen.

Alle verwendeten Werkzeuge müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Die Auswahl und der Betrieb von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln hat strikt unter Beachtung der BGI 608 zu erfolgen. Sofern keine besonderen Baustromverteiler für die Durchführung von Bau- und Montagearbeiten zur Verfügung stehen, sind alle handgeführten Elektrogeräte über PRCD (Portable Residual Current Device)-Einrichtungen mit Strom zu versorgen.

12 Arbeitsschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Unfallverhütung, behördliche Auflagen und Anordnungen zum Arbeitsschutz, Immissionsschutz, die Sicherheitsbestimmungen der Berufsgenossenschaften sowie die Catalent-eigenen Richtlinien und Anweisungen zum Arbeitsschutz und SOP (Standard Operating Procedure)- Standardarbeitsanweisungen sind sorgfältig zu beachten.

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter hat sich vor Aufnahme der von ihm auszuführenden Arbeit über die besonderen Vorschriften und Standortrichtlinien von Catalent zu informieren und diese zu befolgen.

In allen Betriebsräumen besteht eine Tragepflicht für Arbeitsschutzbrillen.

Alle Maschinen, Geräte, Anlagen und Leitungen müssen vor Beginn von Reparatur- und Wartungsarbeiten abgeschaltet und gegen ein Wiedereinschalten gesichert werden. Das Ab- und Wiedereinschalten erfolgt nur durch den Catalent Koordinator.

Der AN haftet für von ihm, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Unfälle und sonstige Schadenfälle nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Ausstattung und das Tragen jeweils notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen sind der AN, sein beauftragter Verantwortlicher vor Ort auf dem Werksgelände und der Fremdfirmenmitarbeiter selbst verantwortlich. Catalent behält sich vor, die Einhaltung dieser Richtlinie, der in ihr aufgeführten Vorschriften sowie sonstiger, für die geschuldeten Leistungen geltender Arbeitsschutzvorschriften durch die Fremdfirmenmitarbeiter zu überprüfen. Die Fremdfirma hat Mitarbeiter, die sich über diese Vorschriften hinwegsetzen, auf Veranlassung von Catalent abzulösen.

Jeder Unfall ist sofort dem zuständigen Catalent Koordinator zu melden und umgehend in das an der „Pforte Mitte“ (siehe Anlage 03 „Lageplan“) liegende Verbandbuch einzutragen.

13 Brandschutz

Rauchen

Rauchen ist auf dem Betriebsgelände (Gebäude und unmittelbar angrenzende Werksstraße des Betriebsgeländes) der Catalent **verboten**, mit Ausnahme von den Bereichen, in denen es ausdrücklich gestattet ist. Gemeinschaftliche Raucherbereiche bzw. Raucherzonen sind mit dem folgenden Symbol gekennzeichnet (Außenbereich vor den Treppenhäusern A6 und A9):



Offenes Feuer oder Licht

Offenes Feuer oder Licht sowie jede Art von mitgebrachten Gegenständen von denen ein Brand ausgehen kann, dürfen auf dem Werksgelände und in den Betriebs- und Büroräumen nicht verwendet werden, mit Ausnahme der für die Erledigung der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Geräte.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase, EX-Räume

Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten. In den Arbeitsbereichen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) vorgehalten werden. Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

Bei Umfüllvorgängen müssen, zur Verhinderung von gefährlichen elektrostatischen Aufladungen, alle leitfähigen Teile (Fässer, Behälter, Kannen etc.) mit den vorhandenen Einrichtungen (Erdungsklemmen, Erdungskabel) geerdet werden.

In Räumen und Bereichen, in denen explosionsgefährdende Gase oder Dämpfe auftreten können, dürfen Arbeiten nur nach Freigabe ausgeführt werden. Zudem dürfen keine funkenbildenden Geräte, Werkzeuge und nichtexplosionsgeschützte Elektrogeräte verwendet werden.

Die entsprechenden Räume bzw. Bereiche sind mindestens mit dem folgenden Symbol gekennzeichnet:



Elektrogeräte

Die Nutzung privater netzabhängiger Elektrogeräte (z.B. Radio, Kaffeemaschine usw.) ist auf dem Betriebsgelände untersagt.

Alle für die auszuführenden Arbeiten notwendigen Elektrogeräte müssen den gültigen VDE-Vorschriften entsprechen und gemäß den gültigen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 in regelmäßigen Abständen auf ihren sicheren Zustand hin überprüft und gekennzeichnet sein. Sie sind so zu betreiben, dass von ihnen kein Brand ausgehen kann.

Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten und Anlagen sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen.

Beim Verlassen der Arbeitsbereiche ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte und Anlagen abgeschaltet bzw. abgesteckt sind.

Brandlasten

Papier, Kartonagen, Holzpaletten und Kunststoffe stellen eine hohe Brandlast dar. Unnötiges Lagern in Arbeitsbereichen ist zu vermeiden.

Sauberkeit / Abfälle

Der Arbeitsbereich ist täglich besenrein zu verlassen.

Die Beseitigung brennbarer oder sonstiger gefährlicher Abfälle ist in solchen Zeitabständen vorzunehmen, dass das Aufbewahren, der Transport und das Entsorgen dieser Stoffe nicht zu einer Gefährdung führen kann. In den Arbeitsbereichen muss dies mindestens täglich nach Beendigung der Arbeiten durchgeführt werden.

Die aus den Bereichen beseitigten Abfälle sind einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Ausgewiesene Entsorgungsstellen auf dem Werksgelände können, soweit für die Abfälle geeignet, genutzt werden.

Auf dem Werksgelände darf an anderen als ausgewiesenen Entsorgungsstellen kein Abfall gelagert oder abgekippt werden. Sondergenehmigungen im Bedarfsfall erteilt der Catalent Koordinator in Abstimmung mit der Abteilung Abfallwirtschaft.

Brandschutzeinrichtungen

Das Hochregallager ist mit einer Sprinkleranlage ausgestattet.

Die Niederspannungshauptverteilungen, die VbF (Verordnung für brennbare Flüssigkeiten)-Läger, die Steueranlage des Hochregallagers, das Rechenzentrum sowie das Ethanol-tanklager sind mit Gaslöschanlagen (CO₂ und INERGEN) ausgestattet. Alle anderen Räume werden mit Rauchmeldern überwacht.

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter ist verpflichtet, sich die Standorte von Brandschutzeinrichtungen wie Flucht- und Rettungswege, Brand- und Rauchschutztüren, Handfeuerlöscher, Wandhydranten, Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen, Druckknopfmelder und Telefone einzuprägen sowie sich mit den Funktionen der Brandschutzeinrichtungen vertraut zu machen. Die Einrichtungen sind immer frei zu halten.

Hand- und fahrbare Feuerlöscher dürfen nur nach Absprache und Genehmigung des Brandschutzbeauftragten ortsverändert oder entfernt werden.

Notwendige Flure, Treppenträume und Verkehrswege

Notwendige Flure i. S. des Bauordnungsrechts sowie Treppenträume/Treppenhäuser sind Flucht- und Rettungswege, die im Gefahrenfall zum Verlassen der Gebäude genutzt werden müssen und besonders gekennzeichnet sind. Diese Wege in Betriebsräumen, sowie Verkehrswege im Freien, die für die Zufahrt von Feuerwehr und Rettungsdienst dienen, müssen ständig in ihrer vollen Breite freigehalten werden. Fluchtwege innerhalb von Gebäuden sind mit dem folgenden Symbol gekennzeichnet:



Brandschutz-, Rauchschutztüren

Brandschutztüren sollen verhindern, dass sich ein eventueller Brand ohne Widerstand von einem Brandabschnitt in den anderen fortsetzt. Abschlusstüren zu Treppenhäusern müssen ihre Funktion als Rauchschutztüren erfüllen können. Diese Türen sind immer geschlossen zu halten. Das Türblatt darf weder mit einem Keil noch in anderer Form offen gehalten werden. Ausnahmen bilden nur solche Türen und Tore, welche mit einer Feststellanlage (Haltemagnet und Rauchmelder) offen gehalten werden und sich im Brandfalle automatisch schließen.

Feuermelde- und Löscheinrichtungen

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter hat dafür Sorge zu tragen, dass Standorte von Feuermelde- und Löscheinrichtungen nicht verstellt werden und leicht zugänglich sind. Fremdfirmenmitarbeiter sollen vom AN im Umgang mit Feuermelde- und Löscheinrichtungen eingewiesen bzw. ausgebildet sein.

Feuergefährliche Arbeiten

Vor Beginn von Schweiß-, Brenn-, Trennschleif-, Anwärm-, Auftau-, Heißklebe-, Lötarbeiten oder verwandten Verfahren sowie bei Arbeiten mit Staubentwicklung ist eine schriftliche Genehmigung (Erlaubnisschein) über den Catalent Koordinator einzuholen. Die Genehmigung wird zeitlich befristet erteilt und muss täglich neu ausgestellt werden. Die im Erlaubnisschein angegebenen Sicherheitsmaßnahmen müssen eingehalten werden.

Sofern Rauchmelder oder Löschanlagen im Umfeld des Arbeitsbereiches abgeschaltet werden müssen, wird dies ebenfalls auf dem Erlaubnisschein vermerkt. Der Catalent Koordinator nimmt diese außer Betrieb und täglich nach Beendigung der Arbeiten wieder in Betrieb.

Arbeiten auf Dachflächen dürfen nur unter Einhaltung besonderer, mit dem Catalent Koordinator abzustimmender Maßnahmen und unter Gestellung einer Brandwache durchgeführt werden. Hierbei sind die erforderlichen Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen einzuhalten.

Vom AN gestellte transportable Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher ausgerüstet sein.

Feuer- und Räumungsalarm

Bei Feueralarm (Dachsirene und Dauerton über die Lautsprecheranlage) müssen alle Arbeiten sofort eingestellt werden; benutzte Geräte sind außer Betrieb zu nehmen. Abhängig von den weiteren Anweisungen über Lautsprecherdurchsage kann die Arbeit entweder fortgesetzt oder das Gebäude verlassen werden.

Bei Räumungsalarm (auf- und abschwellender Ton) müssen alle Arbeiten sofort eingestellt werden, benutzte Geräte sind außer Betrieb zu nehmen. Alle Fremdfirmenmitarbeiter haben das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen schnellstens zu verlassen und sich auf dem Sammelplatz einzufinden. Der Sammelplatz (siehe Anlage 03 „Lageplan“) ergibt sich aus dem Alarmplan und ist als solcher optisch durch Beschilderung ausgewiesen. Sobald Mitarbeiter am Sammelplatz eintreffen, haben sie sich bei dem zuständigen Catalent Koordinator zu melden.

Brandfall

Im Brandfall (auch bei Entstehungsbränden) ist sofort der nächstgelegene Druckknopfmelder zu betätigen und die Notrufnummer **2555** über Telefon zu wählen. Danach ist vorrangig eine eventuelle Personenrettung durchzuführen sowie die Brandbekämpfung mittels Feuerlöscher oder Wandhydrant einzuleiten und bis zum Eintreffen des Brandschutzpersonals, wenn ohne Gefährdung für die eigene Person möglich, fortzusetzen.

Maßnahmen und Konsequenzen bei Abweichung von den Vorgaben

Die Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie beschriebenen Schutzmaßnahmen und Informationspflichten kann zu verschiedenen zivilrechtlichen Ansprüchen wegen Eigentumsverletzung bis hin zu entgangenem Gewinn, aber auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen, wenn Gebäude, Betriebsstätten, technische Einrichtungen, Warenlager u.ä., z.B. durch Brand, fahrlässig beschädigt oder zerstört werden, insbesondere aber auch, wenn Personenschäden entstehen.

Bereits das fahrlässige Herbeiführen einer Brandgefahr durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände wird nach § 306f StGB mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet.

14 Umweltschutz / Abfallentsorgung

Alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle und Wertstoffe müssen am Ende eines Einsatzes jeden Tag sachgerecht in Eigenverantwortung durch den AN bzw. die von ihm eingesetzten Mitarbeiter entsorgt werden.

Der Entsorgungsweg ist vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Catalent Koordinator und dem Catalent Abfallbeauftragten festzulegen.

Sofern der AN trotz entsprechender Aufforderung innerhalb angemessener Frist keine oder nur eine unzureichende Abfallentsorgung vornimmt, behält Catalent sich vor, die Entsorgung für den AN durchzuführen und sie ihm in Rechnung zustellen.

Die Bodeneinläufe in den Betriebsgebäuden, auf den Dächern und im Freien dürfen nicht zur Entsorgung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle, Schmiermittel, Lacke, Farben, Reinigungswässer etc.) benutzt werden. Kommt es dennoch zu einem solchen Vorfall, ist sofort der Catalent Koordinator zu informieren.

Gefahrstoffe, insbesondere brennbare und wassergefährdende Stoffe sind verschlossen und gesichert gegen Auslaufen und Umstürzen zu lagern. Ab einer Lagermenge von 60 Litern sind Auffangwannen zu verwenden.

15 Diebstahlsicherung

Der AN hat alle von ihm auf das Werksgelände mitgebrachten Gegenstände, wie Werkzeuge, Maschinen, Leitern etc. soweit möglich als in seinem Eigentum befindlich zu kennzeichnen und zu sichern.

Soweit möglich, stellt Catalent ihm hierfür einen geeigneten abschließbaren Raum zur Verfügung. Anderenfalls hat sie der AN bei Verlassen des Werksgeländes wieder auszuführen. Catalent haftet nicht für dem AN abhanden gekommene Gegenstände, wie z.B. Werkzeuge, Leitern, Werkstoffe etc. Kommen dem AN Gegenstände abhanden, die Catalent gehören, so hat der AN diese Gegenstände zu ersetzen, es sei denn, der AN hat das Abhandenkommen nicht zu vertreten.

16 Aufräumen der Baustellen

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt und besenrein zu verlassen.

Die vom AN benötigten Materialien, Geräte und Maschinen sind auf den von Catalent zur Verfügung gestellten Flächen ordnungsgemäß zu lagern bzw. aufzustellen.

17 Verstöße gegen die Richtlinie für Fremdfirmen

Catalent hat das Recht, bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie, die vorübergehende Einstellung der Leistungen anzuordnen, ein Hausverbot gegen zuwiderhandelnde Personen auszusprechen und/oder von diesen das sofortige Verlassen des Werksgeländes zu verlangen. Sonstige vertragliche und gesetzliche Rechte und Ansprüche von Catalent, wie ggf. das Verlangen an den AN, zuwiderhandelnde Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auszuwechseln, bis hin zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, bleiben davon unberührt.

Catalent kann den AN insbesondere auch nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen Schäden in Anspruch nehmen, sofern solche durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Richtlinie Catalent entstanden sind.

18 Geheimhaltungspflicht, Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, Informationen oder Kenntnisse aller Art über den Betrieb und das betriebliche Umfeld bei Catalent vertraulich zu behandeln, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit dem Auftrag oder dessen Durchführung erhält oder in anderer Form erlangt. Er darf sie weder direkt noch indirekt zu einem anderen Zwecke verwenden als zur Erfüllung des Auftrages. Die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen hat er ausdrücklich zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Dies gilt auch für anlässlich der Tätigkeiten für Catalent dem AN, seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen bekannt gewordene geschützte Daten. Sie dürfen nur unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen genutzt werden.

19 Notfälle

Unfälle, Brand, auslaufende Gefahrstoffe und ähnliche Ereignisse sind unverzüglich der „Pforte Mitte“ über die Notrufnummer

2555

zu melden und ggf. Erste Hilfe zu leisten.
Im Anschluss daran ist der Catalent Koordinator zu informieren.

Inhalt der Meldung von Notfällen: **WO ist der Unfallort ?**
WAS ist geschehen ?
WIEVIELE Verletzte gibt es ?
WELCHE Verletzungen ?
WARTEN auf Rückfragen

20 Abweichungen / Änderungen

Abweichungen oder Änderungen einzelner oder mehrerer in dieser Richtlinie aufgestellten Bestimmungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Geschäftsleitung von Catalent.

21 Genehmigung

Eberbach, den 16.03.2012

Dr. Richard Lackner
Bereichsleiter Operation

Gerhard Lück
Technischer Leiter

Josef Zillig
Sicherheitsingenieur

Anlagen

Anlage 1 - Verhaltensregeln für Fremdfirmenmitarbeiter

Anlage 2 - Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Anlage 3 - Lageplan Werksgelände

Richtlinie für Fremdfirmen

Catalent Pharma Solutions
R.P. Scherer GmbH & Co. KG, Gammelsbacher Str. 2,
D-69412 Eberbach

Firma _____

Name _____

Straße _____

Ort _____

Wir bestätigen, die Richtlinie für Fremdfirmen nebst Anlagen erhalten zu haben und verpflichten uns, die in ihr und den Anlagen aufgeführten Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Achtung!

Dieses Formular ist mit Angebotsabgabe/Auftragsbestätigung unterschrieben an den Auftraggeber zurückzusenden.